
7

Schulpartnerschaft verwirklichen

- ❖ Wer sind die Schulpartner in einer Schulgemeinschaft? Wie wird diese durch Außenkontakte zur Wirtschaft erweitert?
- ❖ Was sind die Pflichten und was die Rechte der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer, der Erziehungsberechtigten?
- ❖ Welche Möglichkeiten bietet das Frühwarnsystem?
- ❖ Welche Aufgaben haben die schulpartnerschaftlichen Gremien auf Klassen- und auf Schulebene?
- ❖ Welche Mitentscheidungsrechte haben der Schulgemeinschaftsausschuss und das Schulforum?
- ❖ Wie kann man im Rahmen der Schulpartnerschaft Informationskultur aufbauen und wie die Kultur der Kommunikation pflegen?
- ❖ Welche Möglichkeiten zur Information und zur Kommunikation bieten die neuen Schulnetzwerke?

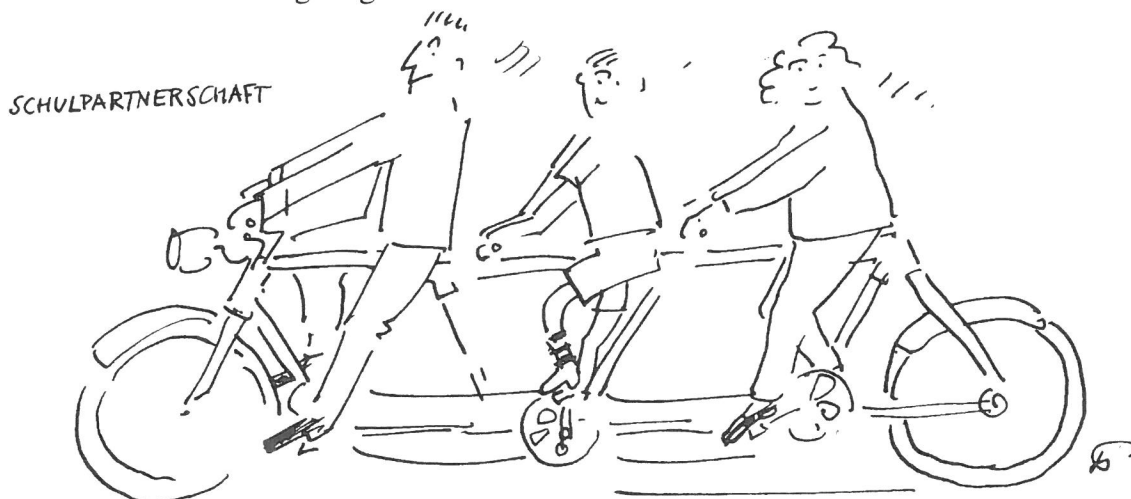


7 Schulpartnerschaft verwirklichen

7.1 Erweiterung durch Autonomie

Ausweitung der Handlungs- spielräume

Weil es Ziel der österreichischen Schule ist, die jungen Menschen „zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich" (vgl. SchOG § 2) heranzubilden, ist die Erfüllung dieser Aufgabe durch das österreichische Schulrecht den Schulpartnern – den Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und weiteren Erziehungsberechtigten sowie den Lehrerinnen und Lehrern – übertragen, auch ohne Autonomie. Diese jedoch baut auf den bestehenden Handlungskompetenzen auf, erweitert die Handlungsspielräume, eröffnet für die einzelne Schule auch neue und überträgt dadurch den Schulpartnern mehr Verantwortung, da sie bei der eigenständigen Regelung bestimmter schulischer Angelegenheiten in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung eingebunden sind.



Konsensfindung durch Zusammenwirken

Schulpartnerschaft bedeutet das demokratische Zusammenwirken der verschiedenen in der Schule vertretenen Interessengruppen. Dieses erfolgt sowohl durch die entsprechenden Gremien als auch durch die beteiligten Personen selbst, wenn sie die eigenen Lehr-, Lern- und Lebensbedingungen an ihrer Schule mitgestalten. Schulpartnerschaft wird von Mitgliedern der Schulgemeinschaft sowohl als Einzelpersonen als auch als Interessenvertreterinnen und -vertreter ihrer jeweiligen Schulpartnerschaftsgruppe und/oder als Mitglieder der schulpartnerschaftlichen Gremien umgesetzt.

7.2 Die Schulpartner

Das Schulunterrichtsgesetz gibt die Spielregeln für das Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen und Lehrern vor.

K 50

Schülerinnen und Schüler

- ⇒ Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten – also unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft – besteht eine neunjährige Schulpflicht. Wie und unter welchen Bedingungen die Aufnahme als Schülerin oder Schüler zum ordentlichen oder außerordentlichen Besuch einer österreichischen Schule erfolgt, ist gesetzlich geregelt.

Eltern

- ⇒ Ihre Erziehungsberechtigten sind jene Personen, denen nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht für sie als Schülerinnen und Schüler zusteht – in der Regel sind das die Eltern oder ein Elternteil.

Lehrerinnen und Lehrer

- ⇒ Die Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an einer öffentlichen oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten österreichischen Schule ist an die Erfüllung von Erfordernissen gebunden, die im Beamten-Dienstrechtsgesetz für die je einzelnen Schulkategorien festgelegt sind.

Schulleiterinnen und Schulleiter

- ⇒ Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist die oder der unmittelbare Vorgesetzte aller in der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer und der sonstigen Bediensteten.

Erweiterung der Schulgemeinschaft durch Außenkontakte zur Wirtschaft

- ⇒ Zwischen berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben ist eine enge Verbindung notwendig. Um diese leichter und effektiver herzustellen, können an den Berufsschulen Schulausschüsse und an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Kuratorien geschaffen werden. Ihnen können außer der Schulleiterin oder dem Schulleiter und Schüler-, Eltern- und Lehrervertreterinnen und -vertretern als weitere Bildungspartnerinnen und -partner auch Vertreterinnen und Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Handelskammer und anderer interessierter Einrichtungen angehören.

Verantwortliche Selbstbestimmung

- ⇒ Schulautonomie erschöpft sich nicht bloß im Führen von Einzelgesprächen zwischen Personen und Funktionsträgern, sondern bedeutet, dass
 - die Schulpartner in einem vorgegebenen Rahmen und in gemeinsamer Verantwortung über das Schulgeschehen selbst bestimmen können,
 - Interessen in demokratischer Auseinandersetzung mit dem Ziel durchgesetzt werden, Konflikte zwischen den unterschiedlich starken Parteien auf Schulebene auszutragen und durch Konsens zu lösen.
- ⇒ Die österreichischen Schulgesetze unterscheiden bei den Rechten und Pflichten zwischen

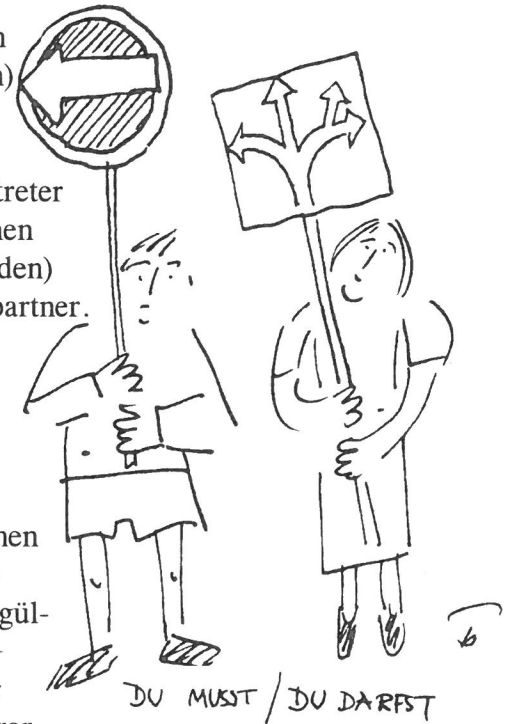
Pflichten und Rechte

- individuellen (also jedem Einzelnen zukommenden) und
- kollektiven (d.h. durch Vertreterinnen oder Vertreter bzw. durch die schulischen Gremien wahrzunehmenden) Kompetenzen der Schulpartner.

Die Kompetenzen gliedern sich in Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte.

- Mitwirkung bedeutet, dass die betroffenen Schulpartner Informationen erhalten und Vorschläge machen können, die endgültige Entscheidung aber – je nach Thema – bei der Lehrerin oder beim Lehrer, bei der Schulleitung oder bei der Schulbehörde bzw. bei einem schulischen Gremium liegt.
- Mitbestimmung hingegen bedeutet Beteiligung an der Entscheidung.

Mitwirkung und Mitbestimmung



Die Partnerschaft der am Schulleben Beteiligten beruht auf wechselseitiger Übernahme von Rechten und Pflichten in gemeinsamer Verantwortung für die Schulgemeinschaft. Schulpartner, die schulische Angelegenheiten im Vertrauen aufeinander eigenständig regeln, müssen nicht nur wissen, worum es bei einer autonomen Schule geht, sie müssen vielmehr auf möglichst breiter Ebene in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung eingebunden werden.

Diese Vereinbarungskultur ist Merkmal einer autonomen Schule. „Spielregeln“ für den Schulalltag, die von allen Schulpartnern gemeinsam ausgehandelt wurden, werden erfahrungsgemäß eher eingehalten. Für den Fall, dass dennoch disziplinarische Maßnahmen getroffen werden müssen, haben viele Schulen Modelle zu deren menschenwürdigen, auf Einsicht beruhenden Anwendung entwickelt. Gerade in die Erziehung betreffenden Entscheidungen ist es wichtig, dass auf die Rechte der Schulpartner Bedacht genommen wird, damit sie als gerecht akzeptiert werden. Im Folgenden sind daher sowohl die Verpflichtungen aller Schulpartner als auch ihre Mitspracherechte zusammengefasst.

7.3 Schülerinnen und Schüler und ihre Vertretung

Von ihrem ersten Schultag an haben alle Schülerinnen und Schüler individuelle Rechte und Pflichten. Sie sind verpflichtet, im Unterricht mitzuarbeiten, sich in die Gemeinschaft der Klasse und der

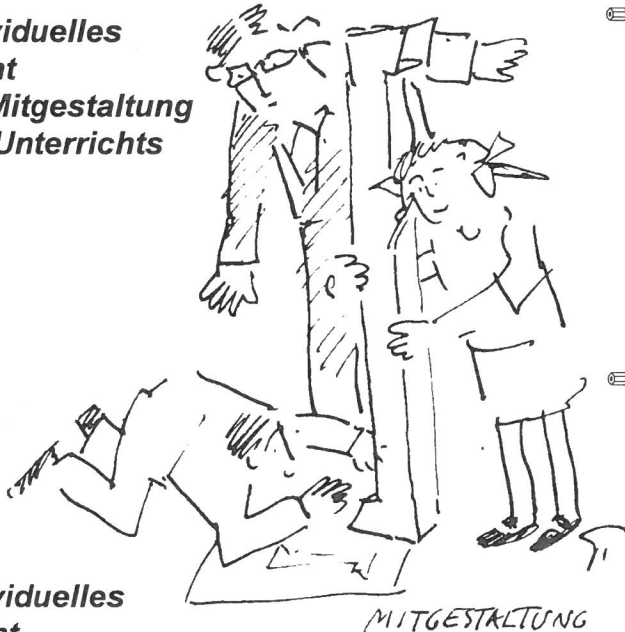


**Individuelle Pflicht
zur Mitarbeit
im Unterricht**

Schule einzuordnen und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Ihre Aufgabe ist es, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

K 51

**Individuelles
Recht
auf Mitgestaltung
des Unterrichts**



**Individuelles
Recht
auf Information**

⇒ Die eigenständige und verantwortliche Unterrichtstätigkeit ist zwar eine Hauptaufgabe der Lehrerinnen und Lehrer, alle Schülerinnen und Schüler aber können durch Wahrnehmung ihres Rechts auf Beteiligung an der Gestaltung des Unterrichts im Rahmen des Lehrplans und an der Wahl der Unterrichtsmittel aktiv teilnehmen.

⇒ Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf Information über ihren bzw. seinen Leistungsstand und bei Bedarf auf ein „Frühwarnsystem“: Wenn abzusehen ist, dass die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester negativ zu beurteilen

wären, haben sie und ihre Eltern das Recht auf Beratung, wie das drohende Nicht genügend vermieden werden kann.

⇒ Das Recht auf Anhörung ermächtigt die Schülerinnen und Schüler, in allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Anliegen, Stellungnahmen und Vorschläge vorzubringen. Es kommt jeder und jedem von ihnen individuell und persönlich zu.

Von besonderer Bedeutung ist das individuelle Anhörungsrecht bei der Androhung eines Schulausschlusses oder die Antragstellung auf Schulausschluss einer Schülerin oder eines Schülers.

Zwar werden diese Maßnahmen von der Schul- bzw. Abteilungskonferenz getroffen, vor der Beschlussfassung aber – also noch in der Phase der Meinungsbildung – muss der Schülerin oder dem Schüler, ohne Rücksicht auf ihr bzw. sein Alter, Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben werden.



⇒ Jeder Schülerin und jedem Schüler steht als Einzelperson das

**Individuelles Recht
auf Anhörung**

Individuelles Recht auf Interessen- vertretung

Wahl der Interessen- vertretung ab der 5. Schulstufe

Vertreter auf allen schulischen Ebenen

Recht auf Interessenvertretung zu. Deshalb sind an jeder Schule für Schülerinnen und Schüler (wie für jede andere schulpartner-schaftliche Gruppe) Personen zu wählen, deren Zuständigkeit in der Weitergabe von Wünschen, Anregungen und Beschwerden bzw. in der Mitwirkung in den verschiedenen schulischen Gremien besteht.

Für die Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn jedes Schuljahres an allen Schulen der Sekundarstufe Schülervertreter auf den schulischen Ebenen der Klasse, der Abteilung und der Schule zu wählen.

- ⇒ Die Funktionen sind ja nach Schulform vielfältig:
- Klassensprecherinnen und -sprecher ab der 5. Schulstufe,
 - Jahrgangssprecherinnen und -sprecher an Schulen mit Jahrgangseinteilung,
 - Vertreterinnen und Vertreter der Klassensprecherinnen und Klassensprecher auf der 5. bis 8. Schulstufe als beratende Mitglieder des Schulforums oder des SGA,
 - Tagessprecherinnen oder -sprecher an ganzjährigen Berufsschulen,
 - Abteilungssprecherinnen oder Abteilungssprecher an Schulen mit Fachabteilungen,
 - Schulsprecherin oder Schulsprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Schulen, die eine 9. Schulstufe führen.

VERSAMMLUNG DER
SCHÜLERVERTRETER



Recht auf Mitgestaltung des Unterrichts

Versammlung der Schülervertreter/ -innen

- ⇒ Die Vertreterinnen und Vertreter haben ein Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes, z.B. bei der schul- oder klassenspezifischen Schwerpunktsetzung im Rahmen des Lehrplans. Bei zukünftig schulautonom mitgestalteten Lehrplänen wird ihnen auch das Recht zukommen, Vorschläge zur inhaltlichen Füllung und Gestaltung des Erweiterungsbereiches zu machen.
- ⇒ Die gewählten Schülervertreterinnen und Schülervertreter bilden in ihrer Gesamtheit die Versammlung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter. Dieses Gremium darf in festgelegtem Aus-

maß auch während des Unterrichts zusammentreffen.

Recht auf Mitgestaltung des Schullebens

- ⇒ Die Versammlung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter wirkt auch an der Mitgestaltung des Schullebens mit. Über Vorhaben und Vorschläge in diesem Rahmen, die der politischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der Schülerinnen und Schüler im Sinne demokratischer Grundsätze dienen, ihr soziales Verhalten entwickeln und festigen und ihren Neigungen entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten in der Freizeit bieten – z.B. Schülerzeitungen, Politikergespräche, Schülertheater, Musik-Events, kulturelle Aufführungen –, entscheidet der SGA. Die Durchführung im Schulgelände selbst ist Aufgabe der Schülervertreterinnen und Schülervertreter und unterliegt auch nicht der Aufsichtspflicht von schulischen Organen.

Vorschlags- recht für Unterrichts- mittel



- ⇒ Den Schülervertreterinnen und -vertretern ist die Möglichkeit zu geben, bei der Auswahl der Unterrichtsmittel ihre Wünsche vorzubringen. Die Entscheidung liegt jedoch bei der Lehrerin bzw. beim Lehrer.

Recht auf Information, Pflicht zum Weitergeben

- ⇒ Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter haben das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, welche die Schülerinnen und Schüler allgemein betreffen. Umgekehrt haben sie aber auch die Pflicht, diese Informationen an ihre Mitschülerinnen und Mitschüler weiterzuleiten. Abteilungs- und Schulsprecherinnen und -sprecher sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Klassensprecherinnen und Klassensprecher können zu diesem Zweck Versammlungen der Schülervertreterinnen und Schülervertreter einberufen.

Recht auf Konferenz- teilnahme

- ⇒ An Schulen mit SGA steht neben dem Lehrerkollegium und den im SGA vertretenen Erziehungsberechtigten auch der Schulsprecherin / dem Schulsprecher und den beiden Stellvertreterinnen / Stellvertretern das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen zu. Davon ausgenommen sind Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schülerinnen und Schüler sowie Fragen, die ausschließlich dienstrechtliche Fragen der Lehrerinnen und Lehrer betreffen.
- ⇒ Schülervertreterinnen und Schülervertretern muss Gelegenheit gegeben werden, ihre Anliegen vorzubringen.

(Vertretungs-)Recht auf Anhörung

- ⇒ Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher hat ein Anhörungsrecht im Schulforum bzw. im SGA.
- ⇒ Auf Antrag der Abteilungs- oder Schulsprecherin bzw. des Abteilungs- oder Schulsprechers kann die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher zu Konferenzen bezüglich der Androhung des Schulausschlusses einer Mitschülerin oder eines Mitschülers zur betreffenden Antragstellung beratend beigezogen werden.

Recht auf Mitentscheidung in disziplinären Fragen

- ⇒ Den Schulsprecherinnen und Schulsprechern kommt eine verantwortungsvolle Rolle in Disziplinarfragen zu, da sie dabei das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gegenüber Schülerinnen und Schülern haben: Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher eine Schülerin bzw. einen Schüler in eine Parallelklasse oder in einen anderen Berufsschullehrgang versetzen. Dies kann nicht durchgeführt werden, wenn es zu keiner solchen Einigung kommt.

Die Schulsprecherin bzw. der Schulsprecher und die beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter – in Schulen mit Fachabteilungen auch Abteilungssprecherinnen oder Abteilungssprecher und Stellvertreterin oder Stellvertreter – verfügen über ein Mitbestimmungsrecht in der Lehrerkonferenz sowohl bei der Androhung einer Antragstellung auf Schulausschluss einer Schülerin oder eines Schülers als auch bei der Antragstellung selbst.

7.4 Erziehungsberechtigte und ihre Vertretung

Individuelle Pflicht zur Unterstützung des Schullebens

Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der Schülerpflichten hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft beizutragen.

K 52

Individuelles Recht auf zeitgerechte Information

- ⇒ Die Lehrerinnen und Lehrer haben mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler sowie über Fragen zu deren Erziehung Kontakt zu pflegen. Bei besonderem Nachlassen der Leistungen muss seitens der Schule mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufgenommen werden.

Wenn abzusehen ist, dass die Leistungen des Kindes in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester negativ zu beurteilen wären, haben Kind und Erziehungsberechtigte im Rahmen des „Frühwarnsystems“ das Recht auf Beratung, was zu tun ist, um das drohende Nicht genügend möglichst zu vermeiden.





§ 19 Abs. 4 SchUG lautet:

„Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere leistungsfördernde Maßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (z.B. Analyse der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept) zu erarbeiten und zu beraten.

Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des zweiten Semesters die zweite Hälfte des Lehrgangs tritt; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.“

- ❖ Die frühere Regelung hatte informativen Charakter und war unter dem Namen „Blauer Brief“ bekannt. Sie wurde eher nicht als Einladung zu einem Gespräch verstanden.
- ❖ Durch die neue Regelung wird den Erziehungsberechtigten ein beratendes Gespräch angeboten, in dem Maßnahmen zum Vermeiden einer negativen Jahresbeurteilung erörtert werden sollen.
- ❖ Der Hinweis auf das zweite Semester bringt klar zum Ausdruck, dass es sich nicht um eine Semester-, sondern um die Jahresbeurteilung handelt. Deshalb soll die Kontaktaufnahme im zweiten Semester möglichst frühzeitig erfolgen, um noch Zeitraum für Verbesserungen zu geben.
- ❖ Empfehlenswert erscheint eine schulinterne gemeinsame Vereinbarung und Vorgangsweise, z.B. durch Entwerfen und Verwenden eines gemeinsamen Formulars für die schriftliche Verständigung inkl. Unterschriften-Allonge. Andere Informationen (z.B. durch Schularbeitenergebnisse) sind davon nicht beeinflusst.
- ❖ Im Beratungsgespräch soll den Erziehungsberechtigten ein klarer Einblick in die Lern- und Leistungssituation des Kindes gegeben und konkret aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten und Methoden der Förderung für eine Verbesserung zielführend sein können. Auch bietet sich die Chance für einen besseren Einblick in die psychische und soziale Situation des Kindes, aus dem gezielte Maßnahmen darauf abgestimmt werden können.
- ❖ Über die für die negative Beurteilung maßgeblichen Wissenslücken und die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Leistungsverbesserung sollten von der Lehrkraft Aufzeichnungen geführt werden. Den gefährdeten Schüler/innen muss klargemacht werden, dass ohne ihre eigene Anstrengung keine Verbesserung zu erwarten ist.
- ❖ Falls die Erziehungsberechtigten das Gesprächsangebot nicht annehmen, darf dem Kind daraus kein Schaden erwachsen. Es kann auch mit der/dem Schüler/in in oder außerhalb der Unterrichtszeit ein entsprechendes Beratungsgespräch geführt werden.
- ❖ Das Bemühen um Leistungsverbesserung kann unterstützt werden durch
 - Förderunterricht (der auch durch andere Lehrer/innen abgehalten werden kann),
 - Nachmittagsbetreuung,
 - schulintern verfügbare (und z.B. in der Schulbibliothek verfügbare) Materialiensammlungen mit Übungsaufgaben usw.,
 - schulinterne Einführung eines Tutorsystems (Schüler/innen-Nachhilfe, Lerngruppen-Nachmittage usw.),
 - Einzelgespräche und -beratung durch die Schülerberater/innen, Schulärzte/innen usw.,
 - externe Lernhilfen und Beratungseinrichtungen (z.B. Schulpsychologischer Dienst).

Individuelles Recht auf Anhörung

- ⇒ Ihr Recht auf Anhörung ermächtigt jede Erziehungsberechtigte und jeden -berechtigten individuell, in allen sie und ihn betreffenden Angelegenheiten ihre und seine Anliegen, Vorschläge und Stellungnahmen vorzubringen. Von besonderer Bedeutung wird dieses individuelle Anhörungsrecht bei der Antragstellung auf einen Schulausschluss oder auf dessen Androhung. Zwar werden diese Maßnahmen von der Schul- bzw. Abteilungskonferenz getroffen, vor der Beschlussfassung aber – also noch in der Phase der Meinungsbildung – muss den Erziehungsberechtigten

der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Zustimmung zur Einführung von Schulversuchen

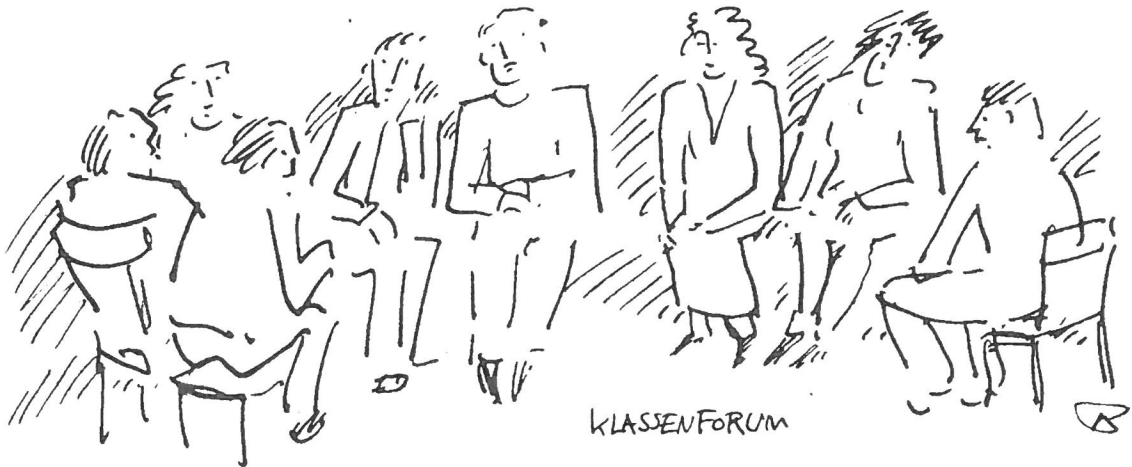
- ⇒ Der Einführung von Schulversuchen und die Führung einer ganztägigen Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles muss neben einer Zwei-Drittel-Zustimmung der Lehrerinnen und Lehrer auch von mindestens zwei Dritteln der Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler zugestimmt werden.

Individuelles Mitentscheidungsrecht im Klassenforum

- ⇒ An Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, hat jeweils ein Erziehungsberechtigter bzw. eine -berechtigte aller Schülerinnen und Schüler ein Mitentscheidungsrecht im Klassenforum.

Individuelles Recht auf gewählte Interessenvertretung

Neben ihren individuellen Rechten haben die Erziehungsberechtigten gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch das Recht auf Interessenvertretung durch ihre Vertreterinnen und Vertreter im SGA bzw. im Schulforum.



Vertretung auf Klassenebene

- ⇒ In den Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, wird für jede Klasse eine Klassenelternvertreterin oder ein Klassenelternvertreter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

- ⇒ Keine Vertretung der Erziehungsberechtigten auf Klassenebene gibt es in den Polytechnischen Schulen, den AHS, den BMHS und den Berufsschulen.

- ⇒ In den allgemeinbildenden Pflichtschulen (ausgenommen die polytechnischen) ist die Klassenelternvertreterin oder der Klassenelternvertreter jeder Klasse der Schule zugleich Mitglied des Schulforums.

Vertretung auf Schulebene

In den polytechnischen Schulen, den allgemein- und den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und in den Berufsschulen wird die Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten durch ihre Vertreter im SGA wahrgenommen. Diese werden grundsätzlich gewählt – in Schulen, an denen ein Elternverein existiert, hat dieser allerdings das Recht, die Elternvertreterin-

nen und Elternvertreter in den SGA zu entsenden.

**Recht auf
(Mit-Aus-)Wahl
der
Unterrichtsmittel**

- ⇒ Bei der Festlegung der Unterrichtsmittel durch das Schulforum haben die Klassenelternvertreterinnen und -vertreter Beratungs- und Stimmrecht.

An Schulen mit SGA werden die Unterrichtsmittel hingegen durch die Schulkonferenz beschlossen, wo die SGA-Vertreterinnen und -vertreter ein Stimmrecht haben. Dem SGA selbst kommt hier nur eine beratende Funktion zu.

**Recht
auf Information,
Pflicht zum
Weitergeben**

- ⇒ Sowohl die Klassenelternvertreterinnen und -vertreter als auch Mitglieder des SGA haben das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, welche die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler allgemein betreffen, aber auch die Pflicht zur Informationsweitergabe.

Recht auf Anhörung

- ⇒ Den Vertreterinnen und Vertretern muss ausreichend und zeitgerecht Gelegenheit gegeben werden, ihre Anliegen vorzubringen.

**Recht auf
Konferenz-
teilnahme**



- ⇒ An Schulen mit SGA steht das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen – neben den SGA-Schülervertreterinnen und -vertretern sowie dem Lehrerkollegium – auch den drei SGA-Elternvertreterinnen oder -vertretern zu.

Davon ausgenommen sind aber Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schülerinnen und Schüler sowie Fragen, die ausschließlich dienstrechtliche Fragen der Lehrerinnen und Lehrer betreffen.

**Recht auf
Mitentscheidung
in disziplinären
Fragen**

- ⇒ Die Elternvertreterinnen und -vertreter im SGA bzw. die Klassenelternvertreterinnen und -vertreter verfügen über ein Mitbestimmungsrecht in der Lehrerkonferenz bei der Androhung oder der Antragstellung auf Schulausschluss von Schülerinnen und Schülern.

**Privatrechtlich
organisierter
Elternverein mit
Vorschlagsrechten**

Zur Unterstützung der schulpartnerschaftlichen Gremien kann an der Schule als Diskussions- und Beratungsplattform u.a. auch ein privatrechtlich organisierter Elternverein gebildet werden.

- ⇒ Diesem Elternverein kommt vor allem bei der Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten eine wichtige Funktion zu, da er das Recht hat, bei der Wahl zur Klassenelternvertretung Kandidatinnen oder Kandidaten vorzu-

schlagen und den Wahlvorsitz zu führen. An Schulen mit SGA ist der Elternverein berechtigt, Elternvertreterinnen und -vertreter in dieses Gremium zu entsenden.

7.5 Lehrerinnen und Lehrer und ihre Vertretung

Unterricht und Erziehung

Die Lehrerinnen und Lehrer haben die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Ihre Hauptaufgabe besteht in der eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit, für die sie sich sorgfältig vorzubereiten haben.

K 53

Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

⇒ Neben ihren unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben haben sie bestimmte Funktionen (z.B. Kustos, Klassenvorstand, Fachkoordinatorin bzw. -koordinator, Abteilungs- bzw. Fachvorstand, Bildungsberaterin - bzw. -berater) zu übernehmen und an Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

Zudem sind sie aufgerufen, mit den Erziehungsberechtigten eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts zu pflegen.

Zustimmung bei der Einführung von Schulversuchen

⇒ Der Einführung von Schulversuchen und der Führung einer ganztägigen Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles muss neben einer Zwei-Drittel-Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Lehrerinnen bzw. Lehrer zugestimmt werden.

Beurteilung von Schülerleistungen

⇒ Die Lehrerin bzw. der Lehrer hat die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen durch Feststellung ihrer Mitarbeit im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische und nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen.



⇒ Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der diesem Gremium durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben, zur Beratung gemeinsamer Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zur beruflichen Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer durchzuführen.

⇒ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Schule bilden unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters die Schulkonferenz.

Die Lehrerinnen und Lehrer einer Fachabteilung bilden unter dem Vorsitz des Abteilungsvorstandes die Abteilungskonferenz.



Konferenz- teilnahme

ferenz.

Die Lehrerinnen und Lehrer einer Werkstätte (des Bauhofes) bilden unter dem Vorsitz der Werkstätten-(Bauhof-)leiterin oder des -leiters die Werkstätten-(Bauhof-)Lehrerkonferenz,

Die Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse bilden unter dem Vorsitz des Klassenvorstandes die Klassenkonferenz.

Stimmrecht in Klassen- konferenzen

- ⇒ In Klassenkonferenzen, welche die Beschlüsse über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart, über die Beurteilung des Verhaltens oder das Aufsteigen trotz „Nicht genügend“ fassen, haben nur jene Mitglieder ein Stimmrecht, welche die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler im laufenden bzw. abzuschließenden Schuljahr zumindest vier Wochen unterrichtet haben.

- ⇒ Allen schulpartnerschaftlichen Gremien gehören auch Lehrerinnen und Lehrer an:

- In den Klassen- und Schulforen sind Lehrkräfte auf Grund ihrer Funktion als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer bzw. als Klassenvorstand vertreten.
- Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte im SGA werden von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer gewählt.

Vertreter/innen in den schulpartnerschaft- lichen Gremien

- ⇒ Den Schulleiterinnen und Schulleitern obliegt neben der Leitung der Schule auch die Pflege des Dialogs zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern. Außer ihren unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben haben sie für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen zu sorgen. Sie sind die unmittelbaren Vorgesetzten aller an der Schule tätigen Personen.

Weiters kommt ihnen die Aufgabe zu, Lehrerkonferenzen und Sitzungen von Schulforum oder SGA einzuberufen und bei diesen den Vorsitz zu führen. Bei Abstimmungen in den schulpartnerschaftlichen Gremien haben sie zwar keine beschließende Stimme, entscheiden jedoch bei Stimmengleichheit in solchen Angelegenheiten, für deren Entscheidung die einfache Mehrheit erforderlich ist. Letztlich sind sie zur Besorgung aller jener Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden fallen.

Verantwortlichkeit der Schulleiter/innen

7.6 Die schulpartnerschaftlichen Gremien

Mitwirkung von Kollegialorganen

An den einzelnen Schulen sind – je nach Schulform – spezielle Gremien der Zusammenarbeit der Schulpartner einzurichten, denen bestimmte Beratungs- und Entscheidungsrechte zukommen.

- ⇒ Nur in den Volks-, Haupt- und in Sonderschulen, die nicht nach

Auf Klassen- ebene ...

... das Klassenforum

dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, ist für jede Klasse ein Klassenforum einzurichten. Es wird einberufen

- zumindest einmal pro Schuljahr, nämlich zu Schulbeginn,
- auf Antrag der Erziehungsberechtigten von mindestens einem Drittel der Schülerinnen und Schüler,
- sofern Entscheidungen erforderlich sind oder Beratungen zweckmäßig erscheinen.

Dem Klassenforum gehören die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer bzw. der Klassenvorstand und je eine bzw. einer der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse an.

... die Klasseneltern- beratung

- ⇒ Gemeinsame Beratungen zwischen Lehrerinnen und Lehrern und Erziehungsberechtigten erfolgen im Rahmen von Klassenelternberatungen. Sie sollen in jeder Schulstufe, müssen aber in der ersten Stufe jeder Schulart (ausgenommen in den Berufsschulen) stattfinden.

Wenn es die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schülerinnen und Schüler einer Klasse verlangen, sind sie ebenfalls durchzuführen.

Da in Schulen mit SGA kein schulpartnerschaftliches Gremium auf Klassenebene besteht, übernehmen die Klassenelternberatungen dort vielfach anstelle des Klassenforums die Beratungsfunktion.

Auf Schul- ebene ...

... das Schulforum

... der Ausschuss

- ⇒ In den Volks-, Haupt- und Sonderschulen (ausgenommen in jenen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden) ist ein Schulforum einzurichten.

Zu diesem gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter, alle Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie alle Klassenelternvertreterinnen und -vertreter aller Klassen mit geregelten Beratungs- und Entscheidungsbefugnissen sowie in der Sekundarstufe I die Vertreterinnen und Vertreter der Klassensprecherinnen und Klassensprecher als beratende Mitglieder.

Das Schulforum kann beschließen, dass zur Behandlung und Beschlussfassung der ihm obliegenden Angelegenheiten an seiner Stelle ein Ausschuss eingesetzt wird. Diesem gehören für jede Schulstufe eine Vertreterin oder ein Vertreter der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer und einer der gewählten Klassenelternvertreterinnen und -vertreter an, die von ihrer Kurie im Schulforum in den Ausschuss entsandt werden.

Den Vorsitz im Schulforum oder im Ausschuss führt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

- ⇒ In den polytechnischen, den allgemein- und den berufsbildenden mittleren und höheren und in den Berufsschulen ist ein SGA zu bilden.

Diesem gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter und je drei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Erziehungsberechtig-



... der SGA

... Unterausschüsse



ten an. An den Berufsschulen gibt es nur dann Elternvertreterinnen und Elternvertreter, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20% der Schülerinnen und Schüler oder der Elternverein verlangen. Für die (Vor-)Beratung einzelner Angelegenheiten können Unterausschüsse gebildet werden.

- ⇒ Zwischen berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben ist eine enge Verbindung sinnvoll und notwendig. Um diese leichter und effektiver herzustellen, können an den Berufsschulen Schulausschüsse und an den berufsbildenden mittleren und höheren

... erweiterte Schulgemeinschaft

Schulen Kuratorien eingerichtet werden. Diese können im Vergleich zum Schulforum bzw. SGA um Vertreterinnen und Vertreter des Schulerhalters, der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und sonstiger interessierter Einrichtungen erweitert werden.

Mitgestaltung des Schullebens

- ⇒ Die schulpartnerschaftlichen Gremien haben verschiedene Beratungsrechte, z.B.
 - über wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung,
 - über Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
 - über die Verwendung von Budgetmitteln der Schulen.

Budgettransparenz

- ⇒ Durch die Erweiterung der finanziellen Autonomie gewinnt das Beratungsrecht der Gremien hinsichtlich der Verwendung von Budgetmitteln, die der Schule zur Verwaltung übertragen wurden, zunehmend an Bedeutung. Um dieses Recht wirksam ausüben zu können, ist eine transparente Budgetgebarung Voraussetzung.

Anhörung

- ⇒ Vor der Einführung eines Schulversuches oder einer ganztägigen Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteils ist das Schulforum bzw. der SGA zu hören.

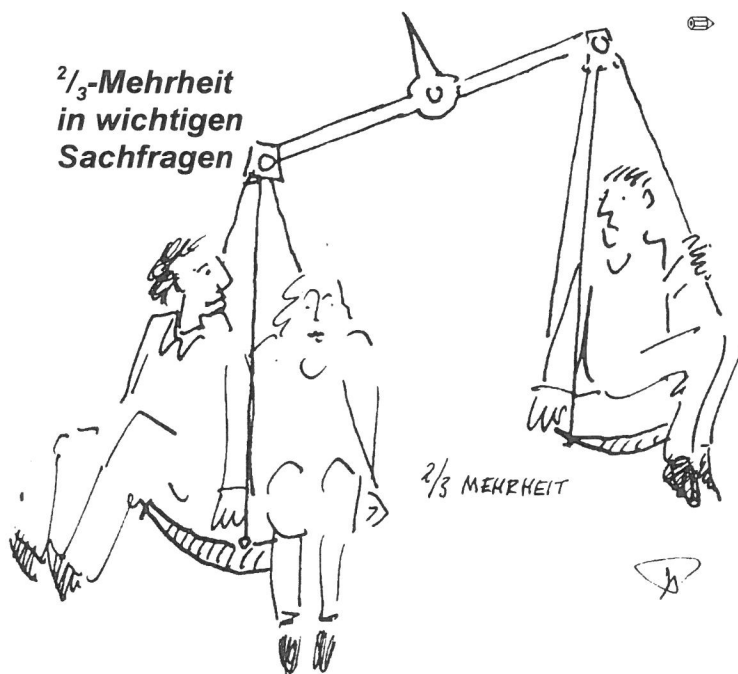
Definierte Mitentscheidungsrechte

- ⇒ Klassen- und Schulforum sowie SGA haben eine Reihe von Entscheidungsrechten hinsichtlich der Mitgestaltung des Schullebens. Die einfache Mehrheit genügt bei der Beschlussfassung in folgenden Fragen:
 - Durchführung mehrtägiger Schulveranstaltungen,
 - Erklärung einer Veranstaltung zu einer „schulbezogenen“,
 - Beschlussfassung einer (neuen) Hausordnung,
 - Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen,
 - Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die weder schulbezogene noch Schulveranstaltungen

sind,

- Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung oder die Schulgesundheitspflege betreffend,
- Vorhaben, die der politischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der Schülerinnen und Schüler im Sinne demokratischer Grundsätze dienen, ihr soziales Verhalten entwickeln und festigen und ihren Neigungen entsprechende Betätigungsmöglichkeiten in der Freizeit bieten,
- Terminfestsetzung und Durchführung von Elternsprechtagen (nur an Schulen mit SGA),
- Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln (nur an Schulen mit Schulforum).

Im Falle von Stimmengleichheit in diesen Angelegenheiten entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.



Für Entscheidungen im Rahmen der Schulautonomie ist weitgehender Konsens der Schulpartner Voraussetzung.

Deshalb wird in folgenden Fragen für die Beschlussfähigkeit eine erhöhte Anwesenheit sowie eine Zweidrittelmehrheit der in jeder schulpartnerschaftlichen Gruppe abgegebenen Stimmen verlangt:

- Erlassung schulautonomer Lehrpläne,
- Festlegung schulautonomer Eröffnungs- und Teilungszahlen,
- Autonome Einführung der Fünf-Tage-Woche und Schulfrei-Erklärung einzelner „schulautonom freier“ Tage,
- Schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (nur in Schulen mit SGA).

7.7 Schulpartnerschaft als Prozess

**Ausreichende
Gesetzeskenntnis**

...
als Voraussetzung

...
**für ausreichende
Information**

Von der Information der Betroffenen über eine möglichst breite Einholung der Meinungen und das sorgfältige Abwägen der Für und Wider bis zu einer Beschlussfassung in den schulpartnerschaftlichen Gremien, die den Wünschen und Bedürfnissen der Schulgemeinschaft auch tatsächlich entspricht, ist es zumeist ein weiter Weg, dem gebührend Zeit eingeräumt werden soll. Die Verankerung der Mitspracherechte der Schulpartner in den österreichischen Schulgesetzen alleine stellt noch keine Garantie für ihre Umsetzung dar.

Um die Mitspracherechte der Schulpartner verwirklichen zu können, müssen Schülerinnen und Schüler,

Erziehungsberechtigte sowie Lehrerinnen und Lehrer sie auch ausreichend kennen.

K 54

K 55

K 56



**Informations-
vorsprung
der Lehrer/innen
durch Info-Transfer
ausgleichen**

- ⇒ Üblicherweise haben Lehrerinnen und Lehrer gegenüber den anderen beiden Schulpartnern einen deutlichen Informationsvorsprung. Auch um diesen ausgleichen zu können, verlangen die Schulgesetze die Wahl von Interessenvertreterinnen und -vertretern. Diese haben das Recht auf Information über alle Belange, welche die von ihnen vertretene Gruppe betreffen, und in Schulen mit SGA auch auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen.

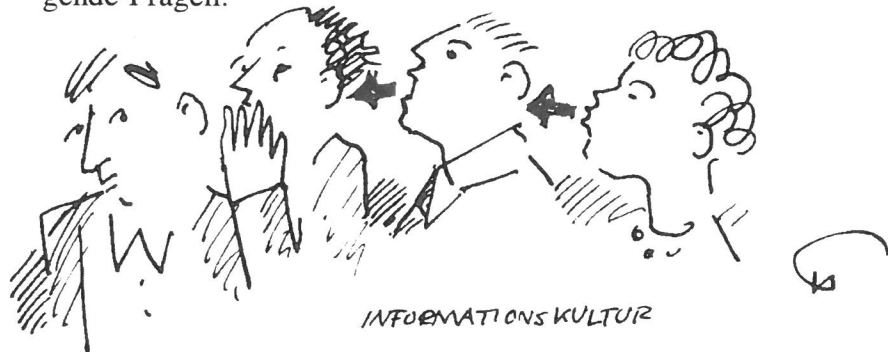
In der schulischen Praxis allerdings werden den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern seitens der Direktion oder der Lehrerschaft mitunter Informationen vorenthalten, bzw. wird das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen mit der Begründung umgangen, dass es sich um Konferenzen handelt, für die Ausnahmeregelungen bestehen. Umgekehrt nehmen oftmals Eltern- und Schülervereinerinnen und -vertreter ihr Recht an der Mitwirkung bei Schulkonferenzen aus beruflichen, zeitlichen oder anderen Gründen nicht wahr.

Deshalb erweist es sich als günstig, am Schulstandort autonome Lösungsvorschläge zu entwickeln, die einen klaren und ausreichenden Informationsfluss ermöglichen. Beispiele dafür sind

- Rundschreiben an alle Eltern,
- telefonischer Info-Rundruf,
- verschriftlichte Informationsmaterialien für die Eltern- und Schülervereinerinnen und -vertreter.

Zunehmend erweist sich auch die – möglichst immer aktualisierte – Homepage einer Schule als wirkungsvoll.

- ⇒ Aufschluss über die Informationskultur einer Schule geben folgende Fragen:



**Informationskultur
aufbauen**

- Sind Sammlungen der einschlägigen Rechtsvorschriften allen Schulpartnern zugänglich?
- Welche Medien zur Information der Schulpartner (Rundschreiben, Schulzeitungen, Zusammenkünfte) sind an der Schule vorhanden und wie werden sie genutzt?
- Unterstützt die Schule die Abhaltung von Informationsveranstaltungen für die Schulpartner, z.B. durch Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten und von Infrastruktur zur Erstellung und Verteilung von Einladungen und Informationsmaterialien?

- ⇒ Ein weiterer wesentlicher Bestandteil einer von den Schulpartnern getragenen Schulgemeinschaft ist ihre Kommunikation un-

Kommunikations- kultur pflegen

tereinander – auch sie sollte mitunter hintergefragt werden:

- Können die Schulpartner ausreichend Kontakt sowohl untereinander als auch mit den jeweils anderen Gruppen halten?
- Gibt es formelle und/oder informelle Beratungen auf Klassenebene (von Klassenkonferenzen bis zu Elternabenden) in größerer als der vom Gesetz vorgesehenen Mindestzahl?
- Gibt es für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft zugängliche Diskussionsveranstaltungen in Fragen, welche die ganze Schule betreffen?

Interessen- vertretung transparent bestellen

- ⇒ Den Interessenvertretungen von Schülerinnen und Schülern und ihrer Eltern kommt im Informations- und Kommunikationsprozess eine bedeutende Rolle zu, weil die rechtzeitige Einbindung aller Schulpartner in Entscheidungsfindungsprozesse aus Betroffenen Beteiligte macht und so nicht nur spätere Widerstände verhindern, sondern auch Innovationen auslösen kann.

Günstige Voraussetzungen für eine zufriedenstellende Erfüllung dieser Aufgaben können u.a. einfache Ausgangsfragen bieten:

- Haben die Kandidatinnen und Kandidaten vor ihrer Wahl ausreichend Gelegenheit, sich und ihre Überlegungen zu schulischen Fragen vorzustellen?
- Kennen die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler bei Fragen, Wünschen und Beschwerden ihre Ansprechpartner?
- Erhalten die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Möglichkeit, die Infrastruktur der Schule (Sprechzimmer, Telefon, Kopierer, Faxgerät etc.) mitzubenutzen?
- Wie häufig im Lauf eines Schuljahres und zu welchen Zeitpunkten finden Sitzungen der Klassenforen, des Schulforums oder des SGA statt?
- Gibt es in Schulen mit SGA auch in den anderen als den ersten Klassen Beratungen auf Klassenebene (Klassenelternabende)?
- Wird die Tagesordnung für solche Zusammenkünfte so zeitgerecht bekanntgegeben, dass entsprechende Informationen eingeholt werden können?

Entscheidungs- findung ausreichend vorbereiten

- ⇒ Eine in den schulpartnerschaftlichen Gremien zu treffende Entscheidung, die unter allen Personen der Schulgemeinschaft möglichst breite Akzeptanz finden soll, darf nicht erst mit der Einladung bekannt gemacht werden, um den Schulpartnern ausreichend Zeit für Zusatzinformationen, Rückfragen, Diskussion und Entscheidungsfindung zu geben.

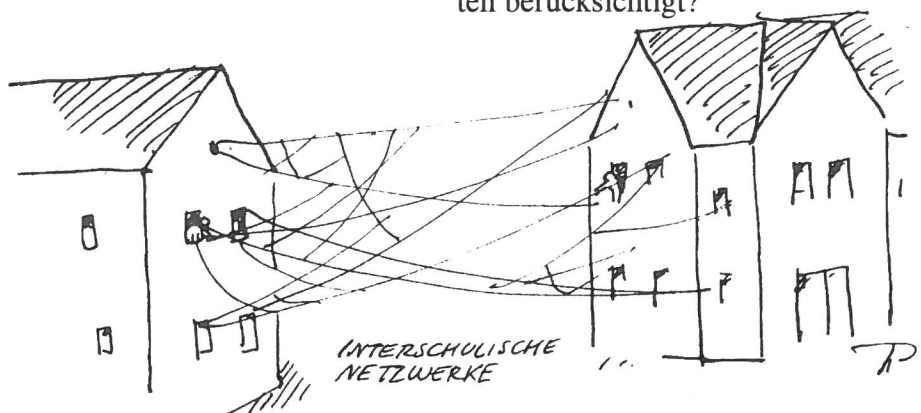
Damit also in den schulpartnerschaftlichen Gremien eine zu treffende Entscheidung ausreichend transparent vorbereitet wird, sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

- Ist allen Betroffenen klagestellt, welche Entscheidung für die Schule getroffen werden soll?
- Werden allen rechtzeitig ausreichende Informationsmöglichkeiten gegeben?
- Gibt es genügend Zeit und Gelegenheit zur Diskussion in-



nerhalb und zwischen den einzelnen Schulpartnerschaftsgruppen, in Unterausschüssen usw.?

- Werden Argumente für relevante Interessen von Minderheiten berücksichtigt?



Die gelungene Realisierung von Autonomie hängt vielfach von der gelungenen Realisierung der Schulpartnerschaft in der Schule ab. Hier ist ein gezielter Erfahrungsaustausch notwendig,

etwa durch Bildung lokaler, regionaler und überregionaler Netzwerke, welche die Kommunikation erleichtern, den Dialog vertiefen und die Entscheidungskompetenz erhöhen wollen.

- ⇒ Ein Beispiel dafür bietet die neue Internet-Plattform des BMUK, die unter der Adresse

[HTTP://WWW.SCHULE.AT](http://www.schule.at)

zu finden ist. Allen Schulpartnern kann Zugang dazu ermöglicht werden, indem

- an Elternsprechtagen und bei Schulfesten Computer aufgestellt und zugänglich gemacht werden,
- von der Homepage der Schule ein Link auf diese Plattform gelegt wird,
- Eltern(vertreterinnen und -vertreter) mit Internet-Zugang durch E-Mails über Neuigkeiten und Neuerungen informiert werden.

Netzwerke zwischen Schulen und schulbezogenen Einrichtungen